

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz – gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 – beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Röschenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, 7 Mitglieder
- b. Kreisschulrat Röschenz – Roggenburg, 3 der 5 Mitglieder (tritt am 01.08.2018 in Rechtskraft)¹
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder
- d. Wahlbüro, 7 Mitglieder

Weitere nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. Kreisschulrat Röschenz – Roggenburg, 2 der 3 Röschenzer Mitglieder des aus 5 Personen bestehenden Kreisschulrates Röschenz – Roggenburg²

² die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ der Gemeinderat wählt:

- a. das Wahlbüro
- b. ein Mitglied des Kreisschulrates Röschenz – Roggenburg aus seiner Mitte³
- c. ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte
- d. ein Mitglied der Betriebskommission Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte
- e. ein Mitglied der Betriebskommission Zikola aus seiner Mitte
- f. ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufen aus seiner Mitte
- g. die nichtständigen Spezialkommissionen
- h. eine sachverständige Person in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental
- i. eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental
- j. die der Gemeinde zustehenden Mitglieder der gemeinsamen Sozialhilfebehörde Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz

¹ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2017

² Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2017

³ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2017

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

1. Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:
 - a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
2. Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:
 - a. der Gemeinderat, 7 Mitglieder
 - b. der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder

§ 5 Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—
 - b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.—

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. Ungebundene Ausgaben: Fr. 30'000.— für die Einzelausgaben, Fr. 150'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken: Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - d. Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis Fr. 800'000.—
2. Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 2. September 1999 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2014.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Remo Oser

sig. Heinz Schwyzer

Beschlossen an der **Urnenabstimmung** vom 14. Juni 2015.

Durch den **Regierungsrat** mit Beschluss Nr. 1882 vom 01. Dezember 2015 genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2017.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

sig. Remo Oser

sig. Heinz Schwyzer

Beschlossen an der **Urnenabstimmung** vom 04.03.2018.

Durch den **Regierungsrat** mit Beschluss Nr. 20.18 / 492 vom 10. April 2018 genehmigt und auf 1. August 2018 in Kraft gesetzt.